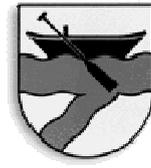




Döttingen



STADT KLINGNAU



Koblenz

Feuerwehr - Reglement

**des Gemeindeverbandes Feuerwehr
Döttingen - Klingnau - Koblenz**

Gültig ab 1. Januar 2012

Der Gemeindeverband Feuerwehr Döttingen - Klingnau - Koblenz, vertreten durch den Vorstandsvorstand beschliesst, gestützt auf §13 des Feuerwehrgesetzes, nachstehendes:

Feuerwehr Reglement

A. Allgemeines

Funktions- und Personenbezeichnungen

Funktions- und Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

B. Rekrutierung und Einteilung

§ 1

Rekrutierungen

Die Rekrutierungen werden im 4. Quartal des Vorjahres durch die Feuerwehrkommission vorgenommen.

§ 2

Freiwilliger Feuerwehrdienst

Das Mindestalter für freiwilligen Feuerwehrdienst im Sinne von § 7, Abs.6, Feuerwehrgesetz beträgt 18 Jahre.

§ 3

Vertrauensarzt

Als Vertrauensarzt wird ein Arzt aus dem Bezirk bestimmt.

C. Organisation der Feuerwehr

§ 4

Feuerwehrkommission

¹ Der Feuerwehrkommission gehören 8 Mitglieder an:

- a) der Feuerwehrkommandant
- b) der Vizekommandant
- c) je ein Mitglied jedes Gemeinderates der Verbandsgemeinden
- d) je ein Mitglied der Mannschaft aus den Verbandsgemeinden

² Die Feuerwehrkommission konstituiert sich selbst. Die Wahl des Präsidenten obliegt dem Vorstand des Gemeindeverbandes.

§ 5

Pflichtenhefte

Für die einzelnen Chargen sind Pflichtenhefte auszustellen und vom Vorstand des Gemeindeverbandes genehmigen zu lassen.

D. Löscheinrichtungen

§ 6

Löscheinrichtungen

Die Feuerwehrkommission hat dem Gemeindeverband Meldung zu erstatten, wenn Löscheinrichtungen bzw. Hydrantenanlagen nicht genügen oder fehlen.

E. Ausrüstung

§ 7

Ausrüstung

¹ Die Ausrüstung der Feuerwehr erfolgt entsprechend der Grössenklasse nach den Richtlinien der Aargauischen Gebäudeversicherung, nachstehend AGV genannt.

² Über die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrleute wird eine Kontrolle geführt.

F. Ausbildungs-, Übungs- und Branddienst

§ 8

Ausbildung

¹ Die Ausbildung der Feuerwehr obliegt dem Feuerwehrkommando und den Chargierten aufgrund der Richtlinien der AGV sowie des von der Feuerwehrkommission aufgestellten Arbeitsprogramms.

² Die Feuerwehrkommission ist dafür verantwortlich, dass genügend Chargierte und Spezialisten zur Verfügung stehen. Diese haben die notwendigen Kurse zu besuchen.

§ 9

Übungsdienst

¹ Für jede Übung ist ein detailliertes Übungsprogramm aufzustellen.

² Der Erlass der Aufgebote zu den Übungen wird durch die Feuerwehrkommission geregelt.

³ Eine Feuerwehrübung hat mindestens zwei Stunden zu dauern.

⁴ Die Soldauszahlung erfolgt gemäss Soldrapport und Regelung durch die Feuerwehrkommission.

§ 10

Branddienst, Einsatzplan

¹ Für besondere Risiken (abgelegene Objekte, Heime, Industrien, etc.) sind Einsatzpläne zu erstellen. Im Bedarfsfall sind Nachbarfeuerwehren und Stützpunkte miteinzubeziehen.

² Bei länger andauernden Einsätzen werden die Feuerwehrleute auf Rechnung des Gemeindeverbandes verpflegt. Die Anordnung hierzu trifft der Einsatzleiter.

G. Kontrollwesen

§ 11

Kontrollführung

¹ Die Material- und Korpskontrollführung liegt beim Feuerwehrkommando.

² Die Erfassung der Ersatzpflichtigen ist Sache des jeweiligen Gemeindesteueramtes.

§ 12

Dienstbüchlein

¹ Sämtliche Dienstleistungen, Mutationen usw. werden in das von der AGV abgegebene Dienstbüchlein eingetragen.

² Das Feuerwehrkommando meldet Wegzüge von Feuerwehrleuten der Feuerwehrkommission der neuen Wohngemeinde.

§ 13

Kommandowechsel

Bei einem Kommandowechsel sind alle Kommandoakten dem neuen Amtsinhaber zu übergeben. Hierüber ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen.

H. Versicherung

§ 14

Versicherung der Feuerwehrleute

¹ Die Feuerwehrleute sind bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes gegen die Folgen von Krankheit und Unfall versichert.

² Der Gemeindeverband schliesst zusätzlich eine Versicherung für von der Feuerwehr requirierte Fahrzeuge ab.

³ Schäden an Privatfahrzeugen von Feuerwehrleuten, die infolge Verwendung bei Einsätzen, Übungen und Kursen entstehen, werden durch den Gemeindeverband ersetzt.

I. Bussen

§ 15

Bussen

Die Busse beträgt pro Dienstversäumnis ein Übungssold.

Im Wiederholungsfall innert Jahresfrist beträgt die Busse höchstens den 4-fachen Übungssold.

Die Bussen werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den jeweils zuständigen Gemeinderat ausgesprochen.

J. Schlussbestimmungen

§ 16

Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechtes

Dieses Feuerwehrreglement ersetzt dasjenige des Gemeindeverbandes Feuerwehr Döttingen-Klingnau vom 9. April 2003 und dasjenige der Gemeinde Koblenz vom 19. März 2001 und tritt mit der Genehmigung durch die AGV am 1. Januar 2012 in Kraft.

Genehmigungsvermerke:

Vom Vorstand des Gemeindeverbandes Feuerwehr Döttingen - Klingnau - Koblenz beschlossen am 30. August 2011

GEMEINDEVERBAND FEUERWEHR DÖTTINGEN-KLINGNAU-KOBLENZ

Im Namen des Vorstandes:

Der Präsident:

Felix Lang

Die Gemeindeschreiberin:

Doris Knecht

Genehmigt durch die Aargauische Gebäudeversicherung AGV am